



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05  
Sachbearbeiter/in: Markus Sinniger  
Wabern, 12. Dezember 2008

**V+D Express Nr. 2008 / 07**  
**KKVA-Richtlinie «Detaillierungsgrad Bodenbedeckung und Einzelobjekte»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Kreisschreiben Nr. 2008 / 03 «Anwendung der Richtlinie Detaillierungsgrad in den Kantonen» haben wir Sie aufgerufen, uns über sämtliche Änderungen oder Varianten, die Sie gegenüber den KKVA-Richtlinien angebracht haben bzw. anbringen werden, rückwirkend, aber auch zukünftig auf dem Laufenden zu halten. Wir führen darüber ein Inventar, welches uns erlaubt, gegebenenfalls Anpassungen in der Richtlinie vorzunehmen, die Benutzer entsprechend zu informieren oder bei grossen Abweichungen mit den Kantonsverantwortlichen das Gespräch zu suchen.

Folgende Kantone haben uns ihre Abweichungen zur Richtlinie mitgeteilt: BE, BL, BS, GL, JU, LU, NW, OW, SO, TI, UR und ZG. In den meisten Fällen gibt es nur geringfügige Abweichungen. Kantone, die grössere Abweichungen gemeldet haben, werden wir direkt kontaktieren. Von allen anderen Kantonen haben wir keine Meldung erhalten. Wir gehen daher davon aus, dass die Vorgaben der KKVA-Richtlinie «Detaillierungsgrad Bodenbedeckung und Einzelobjekte» vollumfänglich übernommen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki  
Leiter

Markus Sinniger  
Leiter

